

	Antrag des Produzenten zur Teilnahme am Programm für den integrierten Kernobstbau der AGRIOS und zur Zertifizierung für das Jahr 2026 	Agrios FO 01 Rev. 00 – 10.01.2026 Seite 1 von 2
---	---	--

Betrieb:	Mitgliedsnummer:	
Adresse, Ort:		
PEC-Adresse:		
Betriebsleiter:		
Steuernr. Betriebsleiter:		
Vermarktungsbetrieb:		
Sprühgerät(e) mit abdriftmindernder Ausstattung	Modell: Modell: Modell:	Rahmennummer: Rahmennummer: Rahmennummer:
Betriebsheftabgabe:	Digital: ☐	Papierform: ☐
Neuanlage 2026 geplant:	Ja: ☐	Nein: ☐

Der Unterfertigte stellt hiermit den Antrag zur Teilnahme am AGRIOS-Programm und zur AGRIOS-Zertifizierung für das Jahr 2026. Mit der Unterzeichnung dieses Teilnahmeantrages akzeptiert der Unterfertigte folgende Bedingungen und verpflichtet sich gegenüber der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE, mit Sitz in I-39018 Terlan (BZ), Jakobistraße 1B, St.Nr. und MwSt. Nr.: 02258380217, zu deren Beachtung:

1. Der Unterfertigte verpflichtet sich, in seinem Betrieb Kernobst nach den geltenden Gesetzesbestimmungen und den Richtlinien für den integrierten Kernobstbau der AGRIOS 2026 (nachfolgend „AGRIOS-Richtlinien 2026“) zu erzeugen und alle damit zusammenhängenden Auflagen zu erfüllen. Die Richtlinien und der Kontrollplan für den integrierten Kernobstbau erscheinen jeweils jährlich und werden auf der Homepage der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE unter www.sqk.it veröffentlicht. Änderungen der Richtlinien und/oder des Kontrollplans während der Saison werden mittels Rundschreiben und Veröffentlichung auf der Homepage mitgeteilt. Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE bestimmt das Datum, mit welchem die Änderungen in Kraft treten, und legt einen angemessenen Zeitraum fest, innerhalb welchem sich die landwirtschaftlichen Betriebe und die Vermarktungsbetriebe an die neuen Vorschriften anpassen müssen. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Teilnahmeantrages erklärt der Unterfertigte, die AGRIOS-Richtlinien 2026 sowie den Kontrollplan für den integrierten Kernobstbau 2026 (nachfolgend „Kontrollplan 2026“), zu kennen und anzunehmen. Der Unterfertigte verpflichtet sich, mit allen Anlagen seines Kernobstbaubetriebes, welche sich im zugelassenen Anbaubereich befinden, am AGRIOS-Programm teilzunehmen.
2. Der Unterfertigte verpflichtet sich, die Daten des Obstbaukatasters zu aktualisieren und der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE für die Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollaufgaben über den Vermarktungsbetrieb zur Verfügung zu stellen.
3. Der Unterfertigte verpflichtet sich, den für die Zertifizierung vorgesehenen Beitrag gemäß gültigem Tarifplan zu entrichten, der über den Vermarktungsbetrieb eingehoben wird. Der jeweils gültige Tarifplan ist auf der Homepage der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE unter www.sqk.it einsehbar.
4. Jene Produzenten, welche keinem Vermarktungsbetrieb angeschlossen sind, verpflichten sich, mit der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE eine Vereinbarung zur AGRIOS-Zertifizierung abzuschließen und alle notwendigen Maßnahmen direkt mit der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE abzuwickeln.
5. Unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme am AGRIOS-Programm ist die Verwendung von Sprühgeräten mit abdriftmindernder Ausstattung, welche sämtlichen Anforderungen, einschließlich jene betreffend die Eigentumsverhältnisse und die Beet- und Mehrreihenpflanzungen, laut den AGRIOS-Richtlinien 2026 (vgl. Punkt Lagerung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln) entsprechen. Der Unterfertigte erklärt und verpflichtet sich diesbezüglich, ausschließlich das/die oben angegebene(n) Sprühgerät(e) mit abdriftmindernder Ausstattung zu verwenden. Sollte sich in diesem Zusammenhang während der Saison eine Änderung ergeben, verpflichtet sich der Unterfertigte, dies der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE umgehend und schriftlich über seinen Vermarktungsbetrieb mitzuteilen. Falls der Unterfertigte insbesondere beabsichtigt, während der Saison ein anderes Sprühgerät als das/die oben angegebene(n) zu verwenden, so hat die entsprechende schriftliche Mitteilung an die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE jedenfalls vor dem erstmaligen Einsatz des neuen Sprühgerätes zu erfolgen. Die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zum Einsatz von Sprühgeräten mit abdriftmindernder Ausstattung erfolgt laut Punkt 6.2.1.2. des Kontrollplans 2026. Erfüllt ein Sprühgerät aus irgendeinem Grund nicht die Anforderungen der AGRIOS-Richtlinien 2026, wird die AGRIOS-Zertifizierung für den gesamten Betrieb nicht erteilt bzw. entzogen (vgl. SNK 09 in Punkt 9.2.1.1. des Kontrollplans 2026).
6. Der Unterfertigte ermächtigt die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE dazu, seine Betriebseinrichtungen, Geräte, Anlagen und Grundstücke jederzeit zu inspizieren und die im Kontrollplan 2026 vorgesehenen Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeiten durchzuführen sowie Proben für Analysen zu entnehmen. Der Unterfertigte verpflichtet sich

	Antrag des Produzenten zur Teilnahme am Programm für den integrierten Kernobstbau der AGRIOS und zur Zertifizierung für das Jahr 2026 	Agrios FO 01 Rev. 00 – 10.01.2026 Seite 2 von 2
---	--	--

außerdem, den Technikern der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE alle angeforderten Informationen und Dokumente bereitzustellen.

7. Der Unterfertigte akzeptiert, dass bei einem Verstoß gegen die jeweils gültigen Richtlinien für den integrierten Kernobstbau oder gegen die geltenden Gesetzesbestimmungen sowie bei Verweigerung der vorgesehenen Kontrollen, für Teile oder für den gesamten Anbaubetrieb, die von den AGRIOS-Richtlinien 2026 bzw. vom Kontrollplan 2026 vorgesehenen Sanktionen angewandt werden.
8. Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE führt ihre Kontroll- und Überwachungstätigkeit gemäß den Bestimmungen der AGRIOS-Richtlinien 2026 sowie des Kontrollplans 2026 (vgl. Punkt 6. des Kontrollplans 2026) durch. Bei der Entnahme der Proben für Rückstandsanalysen wird nach dem Dokument „AA 01 Arbeitsanweisung für die Durchführung, Kennzeichnung und Lagerung von Produktproben“ vorgegangen, welches unter www.sqk.it einsehbar ist und der Unterfertigte erklärt, dieses zu kennen und zu akzeptieren. Der betroffene Betrieb kann innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Tagen nach der Stichprobenziehung Beschwerde bei der Kontrollstelle einreichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Probenziehung als genehmigt und kann nicht mehr in Frage gestellt werden.
9. Im Rahmen der Produktkontrolle (vgl. Punkt „Analytische Konformitätskontrollen“ in Punkt 6.2.3.2. des Kontrollplans für den integrierten Kernobstbau 2026) werden analytische Kontrollen von Blatt-, Frucht-, Boden- oder Aufwuchssproben durchgeführt. Sollte das Produkt nicht den Erfordernissen für die AGRIOS-Zertifizierung entsprechen, wird die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE den betroffenen Betrieb über die Ergebnisse informieren. Sofern der Betrieb das Ergebnis anzweifelt, kann er dies der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE innerhalb der Ausschlussfrist von 10 Tagen schriftlich mitteilen und die Analyse der Gegenprobe auf eigene Kosten durchführen lassen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Analyseergebnis als angenommen. Falls die Analyse der Gegenprobe das Ergebnis der ersten Untersuchung bestätigt, werden die von den AGRIOS Richtlinien 2026 und vom Kontrollplan 2026 vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen angewandt. Sollte die Analyse der Gegenprobe das Ergebnis der ersten Untersuchung nicht bestätigen, wird auf Kosten der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE eine dritte Probe analysiert, deren Ergebnis den Ausschlag gibt.
10. Sollte in einer der zum AGRIOS-Programm angemeldeten Obstanlagen eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden, die von den jeweils gültigen AGRIOS-Richtlinien nicht zugelassen ist, verpflichtet sich der Unterfertigte, dies umgehend, besser aber noch vorher, seinem Vermarktungsbetrieb mitzuteilen und die betreffenden Anlagen über den Vermarktungsbetrieb bei der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE vom AGRIOS-Programm abzumelden. Nach der Verständigung über eine bevorstehende Kontrolle oder während der Kontrolle werden Abmeldungen nicht mehr angenommen.
11. Schiedsklausel: Vorbehaltlich der Bestimmungen in Punkt 11. des Kontrollplans 2026 und der dort vorgesehenen Rekursmöglichkeit wird jeder zwischen dem Produzenten bzw. Vermarktungsbetrieb und der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE im Zusammenhang mit der Zertifizierungs- und Kontrolltätigkeit der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE entstehende Streitfall mit einem durch die Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen geregelten ordentlichen Schiedsverfahren entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar und wird von einem dreiköpfigen Schiedsrichtersenat gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen. Für die Ernennung des Schiedsrichtersenats gelten die Bestimmungen der genannten Schiedsordnung.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Der Unterfertigte erklärt im Sinne und für die Wirkungen der Artt. 1341 und 1342 ZGB, die folgenden Bestimmungen bzw. Punkte des vorstehenden Teilnahmeantrages ausdrücklich anzunehmen: Punkt 1. (Kenntnis und Annahme der Richtlinien für den integrierten Kernobstbau 2026 und des Kontrollplans für den integrierten Kernobstbau 2026), Punkt 5. (Anforderungen und Kontrolle des Sprühgerätes und entsprechende Sanktionen) Punkt 6. (Ermächtigung zum freien Zugang zum Betrieb zu Gunsten der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE), Punkt 7. (Anwendung der Sanktionen laut AGRIOS-Richtlinien und AGRIOS-Kontrollplan), Punkt 8. (Kontrollen und Ausschlussfrist für die Beschwerde bei der Probenziehung), Punkt 9. (Produktkontrollen und Ausschlussfrist für die Beantragung der Gegenprobe), Punkt 11. (Schiedsklausel).

Ort, Datum:

Unterschrift: